

Erläuterungen zu den Berechnungsparametern für die Handelsbilanz

a. Berechnungsparameter

Abzinsungzinssatz gemäß §253 Abs. 2 HGB, veröffentlicht durch die Deutsche Bundesbank

Der maßgebliche Zinssatz für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen in der deutschen Handelsbilanz hat sich in den letzten Jahren deutlich verringert. Um die Belastungen in der GuV durch den sinkenden Zins zu mildern, wurde eine Änderung des § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs vorgenommen (am 17.03.2016 in Kraft getreten).

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht auf ihrer Homepage die Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB monatlich neben denen für einen siebenjährigen auch die für einen zehnjährigen Durchschnitt. Für die Folgejahre werden sich weitere erhebliche Aufwände aufgrund der sinkenden Zinsen ergeben.

Anwartschaftstrend (Prozentuale Erhöhung der Renten in der Anwartschaftsphase)

Anpassungssatz, der sich unter realistischer Betrachtung bei

- gehaltsabhängigen Versorgungsverpflichtungen aus den zukünftigen Gehaltssteigerungen ergibt
- individuellen Anpassungsregelungen (z.B. Indexanpassung) zukünftig ergibt.

Rententrend (Prozentuale Erhöhung der Renten in der Rentenphase)

Anpassungssatz, der sich unter realistischer Betrachtung bei

- Arbeitnehmersicherungen, die dem Betriebsrentengesetz unterliegen, ergibt. Ausgenommen sind Versorgungsverpflichtungen, deren Versorgungszusage bereits einen konkreten Dynamikszinssatz vorsehen.
- Versicherungen von Personen, die nicht dem Betriebsrentengesetz unterliegen (insbesondere beherrschende Gesellschafter Geschäftsführer), ergibt, wenn die Versorgungszusage eine individuelle Anpassungsregelung ohne konkreten Dynamikszinssatz vorsieht (z.B. Indexanpassung).

b. Vermögensgegenstände

Bei Vermögensgegenständen, die ausschließlich der Erfüllung von Versorgungsverpflichtungen dienen (§253 Abs.1 Satz 4 HGB) besteht ein Saldierungsgebot mit den Verbindlichkeiten (§246 Abs. 2 HGB). Hierzu gehören z.B. verpfändete Rückdeckungsversicherungen bzw. Fondsprodukte oder so genannte Contractual Trust Arrangements (CTA).

Bitte geben Sie uns daher nur die für die Erfüllung der Versorgungsverpflichtung vorgesehenen und vor Insolvenz gesicherten Finanzierungsmittel an. Sofern zugunsten des Versorgungsberechtigten verpfändete Rückdeckungsversicherungen vom Versicherungsnehmer beliehen wurden, so ist der beliehene Vertrag noch wie bisher als Verbindlichkeit auszuweisen und außerdem weiterhin als Aktivposten zu verbuchen. Gegebenenfalls bitten wir um Mitteilung Ihrer beliehenen Verträge.

Sofern neben den uns bekannten Rückdeckungsversicherungen bei unseren Lebensversicherern im Konzern auch sonstige Vermögenswerte (z.B. so genannte „Fremdvermögensgegenstände“ bei anderen Versicherern) mit einbezogen werden sollen, so müssen diese Vermögenswerte von Ihnen im Vorfeld zusätzlich angegeben werden.

c. Gebuchte HGB-Vorjahresrückstellung

Wir benötigen die Angabe der gebuchten, saldierten HGB-Vorjahresrückstellung, wenn diese nicht mit dem in unserem Vorgutachten unter Ziffer (15) ausgewiesenen Betrag übereinstimmt.

d. Von Ihnen im Vorjahr gebuchter Verteilungsbetrag

Durch die Änderung des Bewertungsverfahrens entstandene Rückstellungszuführungen können über einen Zeitraum bis zu 15 Jahren (spätestens bis zum 31.12.2024) mindestens mit einem Fünfzehntel variabel pro Bilanzjahr verteilt werden (Art. 67 Abs. 1 HGB).